Satzung der Radsportgemeinschaft Uni Hamburg

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Radsportgemeinschaft Uni Hamburg" (RG Uni Hamburg). Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des dort zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz, rot, weiß.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Radsports in all seinen Bereichen. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung der Teilnahme an Renn- und Breitsportveranstaltungen und deren Ausrichtung.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als solcher im Rahmen des § 2 seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Hiervon ausgenommen sind: Erstattung verhältnismäßiger Aufwendungen, die Mitgliedern aufgrund ihrer Vereinsarbeit entstanden, und durch Beschluß der Mitgliederversammlung erlaubte Zahlungen an den Vorstand bis zu der in § 26a EStG festgesetzten Höhe (Ehrenamtspauschale). Arbeitszeit und Arbeitskraft werden darüber hinaus nicht vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft - Erwerb, Beendigung

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, wenn der Vorstand ihren schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt und die Aufnahmegebühr entrichtet ist. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen muß zudem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, seinen Tod oder seinen Ausschluß. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Er kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit nicht erfüllte und/oder sich schuldhaft vereinsschädigend verhielt. Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere bei begründetem Verdacht der Verletzung von nationalen/internationalen Doping-Bestimmungen, groben Beleidigungen und/oder körperlichen Angriffen gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie die Verbreitung von streng vertraulich gekennzeichneten Vereinsangelegenheiten. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung ist es berechtigt, schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied oder seine Rechtsnachfolger weder die Erstattung von ihm gezahlter Beiträge noch einen Anteil des Vereinsvermögen verlangen.

§ 5 Mitglieder, Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche).

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendlich haben zuvor die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Ordentliche Mitglieder haben wenigsten einmal jährlich eine vom Verein organisierte Veranstaltung durch persönliche Mithilfe zu unterstützen.

Bei der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder uneingeschränkt stimmberechtigt und können das aktive und passive Wahlrecht ausüben. § 34 BGB bleibt unberührt. Jugendliche sind bei der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen in keinem Fall zu.

Bei gemeinsamen Trainingsfahrten, Rennen, Breitensportveranstaltungen u.ä. sollen die Mitglieder das Trikot des Vereins tragen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie möglichen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind jeweils im Voraus fällig. Umlagen dürfen allein zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs beschlossen werden, der durch die Mitgliedsbeiträge nicht gedeckt werden kann.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Die Versammlung soll jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung hat der Vorstand die von ihm festgesetzte Tagesordnung zu übermitteln. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung können später eingehende Anträge nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder insoweit ein dringendes Regelungsbedürfnis bejahen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. ein ordentliches Mitglied mit der Leitung zu betrauen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- · Wahlen.
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen.
- Beschlußfassung über Haushaltsplan, Trikotsponsoring und vorliegende Anträge.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweck einer Mehrheit von ¾ aller Vereinsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluß des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstande verlangt wird. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit weitere ordentliche Vereinsmitglieder einzuberufen und ihnen Aufgaben zuzuweisen. Hierzu zählen beispielsweise die Mitgliederverwaltung sowie die Einsetzung je eines Fachwartes für den Breiten- und Lizenzsport.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege des Vereins zu verlangen.

§ 11 Datenschutz

Alle Vereinsorgane und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist

damit einverstanden, daß der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten: Berichtigung über unrichtige zu seiner Person gespeicherten Daten. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt: Löschung der zu seiner Person unzulässig gespeicherten Daten.

Den Vereinsorganen und allen seinen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anläßlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er umfaßt zugleich auch solche Personen und Stellen, die sonst selbstständig Ansprüche aus dem Unfall herleiten könnten.

Hat vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. Nachteil geführt, greift der Verzicht nicht. Ein Verzicht ist ferner ausgeschlossen, wenn der Verein in dem Umfang Versicherung für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren. Es ist ihm bekannt, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Vorstandsmitglieder werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist bei Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Anderenfalls muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Radsport-Verband Hamburg e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Radsports.

S= Vorg